



Gemeinde Berg am Irchel
Winkel 13
8415 Berg am Irchel
Telefon 052 318 11 89
gemeinde@bergamirchel.ch
www.bergamirchel.ch

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

vom 4. Juni 2021

(gültig ab 1. Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis: Der in der folgenden Verordnung verwendete Begriff Personen bezieht sich sowohl auf natürliche wie juristische Personen. 1

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14, Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel vom 4. März 2018, folgende Verordnung: 1

I. Allgemeine Bestimmungen 1

Art. 1 Gegenstand der Verordnung 1

Art. 2 Gebührenpflicht 1

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen 1

Art. 4 Bemessungsgrundlagen 1

Art. 5 Gebührentarif 2

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung 2

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung 2

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung 2

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand 2

Art. 10 Kostenvorschuss 2

Art. 11 Mehrwertsteuer 2

Art. 12 Fälligkeit 3

Art. 13 Verzugszins 3

Art. 14 Gebührenverfügung 3

Art. 15 Mahnung und Betreuung 3

Art. 16 Verjährung 3

II. Die einzelnen Gebühren 3

Verwaltung allgemein 3

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren 3

Art. 18 Gesuch um Informationszugang 3

Bauwesen 4

Art. 19 Grundlagen 4

Art. 20 Gebührenbemessung 4

Art. 21 Gebührenrahmen 4

Art. 22 Gebührenreduktion 4

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle 4

Art. 24 Planungen 5

Art. 25 Natur- und Heimatschutz 5

Benützungsgeldern für kommunale Einrichtungen	5
Art. 25 Gemeindebibliothek.....	5
Art. 26 Gemeindesaal Landihaus.....	5
Art. 27 Schützenhaus bzw. Schützenstube	5
Art. 28 Waldhütte Rütelbuck	5
Art. 29 Turnhalle Berg am Irchel	5
Art. 30 Übrige Liegenschaften, Räume	5
Bürgerrecht	5
Art. 31 Gemeindebürgerrecht.....	5
Art. 32 Zusätzliche Gebühren	6
Einwohnerkontrolle.....	6
Art. 33 Einwohnerkontrolle	6
Finanzen und Steuern	6
Art. 34 Steuerausweise	6
Friedhofswesen.....	6
Art. 35 Bestattungskosten.....	6
Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege	6
Gesundheitswesen.....	6
Art. 37 Lebensmittelkontrolle.....	6
Polizeiwesen	6
Art. 38 Gastgewerbepatente	6
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden	7
Art. 40 Alkohol- und Tabaktestkäufe	7
Art. 41 Abgaben auf gebrannte Wasser	7
Art. 42 Hunde	7
Art. 43 Waffenerwerbsscheine	7
Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	7
Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 45 Parkiergebühren.....	7
Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	7
Rechtspflege	7
Art. 47 Wiedererwägung	7
Art. 48 Neubeurteilungen	8
Art. 49 Friedensrichter	8
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
Art. 50 Übergangsbestimmung	8
Art. 51 Inkrafttreten	8
Art. 52 Aufhebung bisheriges Recht.....	8

Hinweis: Der in der folgenden Verordnung verwendete Begriff Personen bezieht sich sowohl auf natürliche wie juristische Personen.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 14, Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel vom 4. März 2018, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung sowie
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften (insbesondere für die eigenwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde) bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel (Fahrzeuge, Geräte, usw.).

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. Die entsprechenden Beschlüsse sind amtlich zu publizieren.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird auf der Homepage der Gemeinde Berg am Irchel publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Berg am Irchel haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Regelungen.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovationen und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder mittels Pauschalen bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt zwischen CHF 300.00 bis CHF 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

⁷ Beratung von Bauherren und Architekten durch Mitarbeitende der Verwaltung sind für die erste Stunde gratis, zusätzliche Stunden können nach Aufwand verrechnet werden.

⁸ Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidswise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch um 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide → Reduktion um mindestens 50%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen → Reduktion um mindestens 50%,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren → Reduktion um mindestens 50%,
- d. Behandlung von Vorentscheiden → Reduktion um mindestens 50%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Gebühren gemäss Tarifreglement der Schule Flaachtal erhoben.

Art. 26 Gemeindsaal Landihaus

¹ Für die Benützung des Gemeindsaals im Landihaus beträgt die Miete CHF 1'000.00 für einen ganzen Tag und CHF 500.00 für einen halben Tag. Einwohnerinnen und Einwohner von Berg am Irchel erhalten einen Rabatt von 50%. Weitere anfallende Gebühren sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 27 Schützenhaus bzw. Schützenstube

¹ Die Benützungsgebühren des Schützenhauses bzw. der Schützenstube werden gemäss Gebührentarif erhoben. Die Vermietung ist Sache des Vereins Irchelschützen Berg-Buch.

Art. 28 Waldhütte Rütelbuck

¹ Die Benützungsgebühren der Waldhütte Rütelbuck werden gemäss Gebührentarif erhoben. Die Vermietung ist Sache des Hüttenwarts.

Art. 29 Turnhalle Berg am Irchel

¹ Für die Benützung der Turnhalle werden Gebühren gemäss Tarifreglement der Schule Flaachtal erhoben. Die Vermietung ist Sache der Schule Flaachtal.

Art. 30 Übrige Liegenschaften, Räume

¹ Für nicht kommerzielle Zwecke von Einwohnern, ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, welche mit Spendengelder finanziert werden, ist die Benützung gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Reinigungsgebühr.

Bürgerrecht

Art. 31 Gemeindebürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 250.00.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt maximal CHF 200.00.

Art. 32 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 33 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 35 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Berg am Irchel sowie für den Heimtransport vom Sterbeort im Umkreis von 30 km trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Berg am Irchel hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Bei auswärtigen Bestattungen (inklusive Ausland) von verstorbenen Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Berg am Irchel vergütet die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin die Beiträge gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (LS 818.61).

Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Berg am Irchel bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gesundheitswesen

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren im Rahmen von CHF 40.00 bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.

Art. 40 Alkohol- und Tabaktestkäufe

¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 41 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 42 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

Art. 43 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie z.B. Sonntagsverkauf, Fahrbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 47 Wiedererwägung

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 48 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 100.00 bis CHF 1'500.00.

Art. 49 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes (LS 211.11) über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Übergangsbestimmung zur Gebührenverordnung vom 1. Dezember 2017 resp. 4. Dezember 2020 aufgehoben.

Art. 52 Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des gestützt darauf zu erlassenden Gebührentarifs werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2021 wie vorliegend genehmigt.

Namens des Gemeinderats Berg am Irchel:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roland Fehr

Thomas Diethelm